



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SPD-Fraktion im Kreistag Borken

27.01.2021

Antrag zu den Beratungen des Haushaltes 2021

<u>Ausschuss:</u> Jugendhilfeausschuss
--

<u>Budget:</u> 02 - Jugend und Familie
--

Produkt

Produkt 02.02.01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Beratungsgegenstand:

Gleichstellung der Kita-Beitragszahlung für Kita-Kinder, wenn Geschwisterkinder in einer sonderpädagogischen Einrichtung auf Grund ihrer Behinderung betreut werden.

Antrag:

1. Die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder, die eine Kita besuchen, wird auch dann angewandt, wenn das ältere behinderte Geschwisterkind eine sonderpädagogische Einrichtung besucht. Diese Anwendung gilt ab dem 01.08.2021.
2. Der § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen werden entsprechend geändert.
3. Das Kreisjugendamt Borken wird diese Änderung als Anregung an die Jugendämter der Städte Bocholt, Borken, Ahaus und Gronau weitergeben, damit auch hier eine Gleichbehandlung erfolgen kann.

Mehr- oder Mindererträge/-aufwendungen:

+

Euro**Deckungsvorschlag:**

Antrag Nr.	02-01
Eingang:	27.01.2021

Begründung:

Folgender Fall:

Kind A, vier Jahre, ist auf Grund einer Behinderung in einem heilpädagogischen Kindergarten untergebracht, der durch den LWL gefördert wird. Das Kind leidet an Epilepsie, spricht nicht und kommuniziert durch Gebärdensprache.

Kind B, Geschwisterkind, zwei Jahre, ist im Regelkindergarten, und für das Kind muss Kita-Beitrag gezahlt werden.

Beitragsfreiheit ab dem 4. Lebensjahr

Mit Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab dem 01.08.2020 wurde die Freistellung vom Elternbeitrag ausgeweitet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollenden, ist gem. § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.

Wenn jetzt bei Kind B die Beitragsfreiheit für die Kita nicht angewandt wird, ist es eine Ungleichbehandlung.

Gerade Eltern von behinderten Kindern stehen vor besonderen Belastungen. Daher darf es ihnen nicht nachteilig ausgelegt werden, wenn das Kind A einen heilpädagogischen Kindergarten besucht.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Lindenhahn